



Sponsoring-Vertrag  
zwischen  
dem Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)  
im Folgenden „Stadt Steinbach“ genannt  
und

---

(Firma/Name), Adresse  
vertreten durch

---

(Name und Funktion der vertretungsberechtigten Person)

im Folgenden „Sponsor“ genannt

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 Vertragsgegenstand .....	3
§ 2 Leistung des Sponsors .....	3
§ 3 Namensrechtsüberlassung und Eigenwerbung .....	4
§ 4 Sponsoringleistung der Stadt Steinbach (Taunus) .....	4
§ 5 Transparenz .....	4
§ 6 Haftung .....	4
§ 7 Verschwiegenheit .....	5
§ 8 Vertragsdauer .....	5
§ 9 Vorzeitige Beendigung .....	5
§ 10 Weitere Vereinbarungen .....	6
§ 11 Schriftform .....	6
§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht .....	6
§ 13 Salvatorische Klausel .....	6

## Präambel

Sponsoring trägt in geeigneten Fällen unterstützend dazu bei, Verwaltungsziele zu erreichen. Die Stadt Steinbach (Taunus) ist zu absoluter Integrität und Neutralität verpflichtet. Sponsoring muss mit der öffentlichen Aufgabenerfüllung vereinbar sein und ist nur zulässig, wenn der Anschein einer möglichen Beeinflussung bei der Wahrnehmung des Verwaltungshandelns auszuschließen ist. Dies vorausgeschickt schließen die Vertragsparteien folgende

Vereinbarung:

### § 1 Vertragsgegenstand

Konkrete Darstellung der gesponserten Maßnahme, nachfolgend „gesponsertes Produkt“

---

---

---

---

### § 2 Leistung des Sponsors

(1) Der Sponsor stellt der Stadt Steinbach (Taunus) für die Durchführung des gesponserten Produkts zweckgebunden (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Geldmittel in Höhe von \_\_\_\_\_
- Sachmittel in Form von \_\_\_\_\_
- Dienstleistungen in Form von \_\_\_\_\_

einmalig/für die Dauer von \_\_\_\_\_ zur Verfügung (nachfolgend „Sponsoringleistung“).

(2) Die Sponsoringleistung wird (in Teilbeträgen von \_\_\_\_\_ EUR jeweils) zum \_\_\_\_\_ fällig. Der Betrag ist auf folgendes Konto unter Angabe des Verwendungszwecks zu überweisen:

Gemeinschaftskasse

Bankinstitut:

IBAN:

BIC:

FAD \_\_\_\_\_

Bei Sach- und Dienstleistungen gilt folgende Regelung:

---

### **§ 3 Namensrechtsüberlassung und Eigenwerbung**

- (1) Der Sponsor erhält während der Dauer des Vertrages den Namen „Offizieller Sponsor“ des gesponserten Produkts.
- (2) Der Sponsor ist berechtigt, in eigenen Publikationen, eigener Werbung und in den Medien nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Steinbach (Taunus) auf Art, Wert und Umfang seiner Sponsoringleistung hinzuweisen.
- (3) Der Sponsor ist nicht berechtigt, das gesponserte Produkt oder die ausführenden Behörden der Stadt Steinbach (Taunus) inhaltlich zu beeinflussen.

### **§ 4 Sponsoringleistung der Stadt Steinbach (Taunus)**

- (1) Die Stadt Steinbach (Taunus) verpflichtet sich im Gegenzug auf die Unterstützung des gesponserten Produkts bei folgenden Maßnahmen (genaue Beschreibung von Art, Umfang und Dauer der Gegenleistung, z.B. Platzierung von Firmennamen/-logos):

---

---

---

---

ohne besondere Hervorhebung des Sponsors und ohne Verlinkung zu dessen Internetseiten.

- (2) Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sind zuvor mit dem Sponsor abzustimmen.
- (3) Dem Sponsor ist bekannt, dass sich eventuelle Änderungen sowohl hinsichtlich der Durchführung des gesponserten Produkts als auch bei einzelnen Aktivitäten ergeben können. In diesem Fall werden beide Parteien anstreben, sich über eine gleichwertige Alternative zu verständigen.
- (4) Die Stadt Steinbach (Taunus) kann weitere Verträge mit anderen Sponsoren abschließen, auch wenn es sich um Wettbewerber des Sponsors handelt.

### **§ 5 Transparenz**

Der Sponsor ist damit einverstanden, dass die Stadt Steinbach (Taunus) die Sponsoringleistung nach Art, Wert und Umfang unter Nennung des Namens/der Firma des Sponsors aus Gründen der Transparenz der öffentlichen Verwaltung in geeigneter Weise veröffentlichen kann.

### **§ 6 Haftung**

- (1) Die Stadt Steinbach (Taunus) übernimmt keine Haftung für den Werbeerfolg des Sponsors.

(2) Die Haftung der Stadt Steinbach (Taunus) für Verlust oder Schäden jeglicher Art an der zur Verfügung gestellten Sachen des Sponsors ist ausgeschlossen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Stadt Steinbach (Taunus) verursacht wurden.

(3) Der Sponsor haftet nicht für Schäden, die der Stadt Steinbach (Taunus) im Zusammenhang mit der Durchführung der geförderten Maßnahme entstehen, wenn diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Sponsors beruht.

### **§ 7 Verschwiegenheit**

(1) Der Sponsor hat, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten der Stadt Steinbach (Taunus) Verschwiegenheit zu bewahren. Hierzu verpflichtet er auch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Von dienstlichen Unterlagen, die dem Sponsor in Ausführung des Vertrages zugänglich gemacht wurden, dürfen ohne Zustimmung der Stadt Steinbach (Taunus) keine Vervielfältigungen gefertigt werden. Bei Vertragsbeendigung sind ausgehändigte oder vervielfältigte Unterlagen der Stadt Steinbach (Taunus) unaufgefordert vollständig zurückzugeben oder zu vernichten.

### **§ 8 Vertragsdauer**

(1) Dieser Vertrag tritt durch beidseitige Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft.

(2) Dieser Vertrag endet durch die Beendigung des gesponserten Produkts, wenn es sich um eine einmalige Maßnahme handelt, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung der Vertragsparteien bedarf.

Der Vertrag wird befristet abgeschlossen und endet mit Ablauf des \_\_\_\_\_.

### **§ 9 Vorzeitige Beendigung**

(1) Eine ordentliche Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein Vertragspartner einer oder mehrerer Pflichten aus diesem Vertrag – auch nach schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung – nicht nachkommt oder
- die in § 1 bezeichnete Sponsoringleistung aufgrund unvorhersehbarer und/oder unabwendbarer Ereignisse (z.B. das Bestehen eines Sicherheitsrisikos) nicht durchgeführt werden kann.

Beide Seiten sind sich einig, dass eine zeitliche Verschiebung des Projekts regelmäßig zumutbar ist.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Wenn die Stadt Steinbach (Taunus) die Kündigung zu vertreten hat, hat der Sponsor Anspruch auf Rückgewähr der Geldleistung nach § 2. Hat die Stadt Steinbach (Taunus) im

Zeitpunkt der Kündigung bereits werbende Maßnahmen für den Sponsor erbracht, so hat sie Anspruch auf eine anteilige Vergütung, die sich nach dem Verhältnis der vereinbarten und erbrachten werbenden Maßnahmen bemisst. Hat keine der Vertragsparteien die Kündigung zu vertreten, so ist die Stadt Steinbach (Taunus) zudem berechtigt, durch Rechnungen oder sonstige geeignete Belege nachgewiesene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Gegenleistung entstanden sind (z.B. Druckkosten) von der zurückzuerstattenden Leistung in Abzug zu bringen, auch wenn im Zeitpunkt der Kündigung noch keine werbenden Maßnahmen erbracht wurden.

### **§ 10 Weitere Vereinbarungen**

---

---

### **§ 11 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Bestimmung.

### **§ 12 Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- (1) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Bad Homburg.
- (2) Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten in diesem Vertrag eine oder mehrere Bestimmungen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den Interessen beider Seiten möglichst nahe kommen.

Steinbach (Taunus), \_\_\_\_\_ Steinbach (Taunus), \_\_\_\_\_

---

Steffen Bonk

---

Sponsor

Bürgermeister

---

Lars Knobloch

Erster Stadtrat